

§ 71a SeeArbG
Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

**Abschnitt 3 – Beschäftigungsbedingungen -> Unterabschnitt 6 –
Kündigung und Beendigung des Heuerverhältnisses**

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 71a SeeArbG – Verlängerung des Heuerverhältnisses während Gefangenschaft

Befindet sich das Besatzungsmitglied bei Beendigung des Heuerverhältnisses in Gefangenschaft infolge seeräuberischer Handlung oder bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, verlängert sich das Heuerverhältnis bis zum Zeitpunkt der Freilassung oder des Todes des Besatzungsmitglieds.